



3

News

Lieferungen in und aus den USA – aktuell eine Herausforderung für Im- und Exporteure

4

News

Die Sanktionslisten gegenüber Russland und Belarus wurden erneut erweitert, prüfen Sie jetzt Ihre Adresslisten

TOP-THEMA

5

Einfuhrabgaben sparen:

So nutzen Sie das besondere Verfahren der aktiven Veredelung in turbulenten Zeiten

12

Kurzmeldungen

Afrikanische Länder reformieren ihre Anforderungen bei den Import- und Exportdokumenten

EDITORIAL

Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Grenzenlos kompliziert?

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich gebe zu: Manchmal wünsche ich mir eine Außenhandelswelt, die so einfach funktioniert wie eine Thermoskanne – hält heiß oder kalt, ohne Fragen zu stellen. Doch die Realität ist anders: Unser Außenhandel ist ein komplexes Zusammenspiel aus Regeln, Technik und Menschen. Das macht ihn spannend – und manchmal eben auch anstrengend.

Doch genau das verbindet uns alle miteinander: die Notwendigkeit und der Wille, Ordnung in dieses tägliche Chaos zu bringen. Verantwortung zu übernehmen, Prozesse zu gestalten und mit einem Lächeln weiterzumachen, wenn wieder einmal etwas schiefgeht oder sich die rechtlichen Vorgaben ändern.

Denn ja: Manches ist grenzenlos kompliziert. Aber mit dem richtigen Wissen an der Hand wird es zumindest ein Stück durchschaubarer. Wir liefern Ihnen Einordnung, Praxisbezug und hoffentlich auch Erleichterung im Arbeitsalltag.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine angenehme Zeit mit unserer aktuellen Ausgabe und viel Freude beim Lesen!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ Lieferungen in und aus den USA – aktuell eine Herausforderung für Im- und Exporteure
- ☐ Die EU-Sanktionslisten gegenüber Russland und Belarus wurden erweitert

TOP-THEMA 5

- ☐ Einfuhrabgaben sparen: So nutzen Sie das besondere Verfahren der aktiven Veredelung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste für Mitarbeitende an Pforte, Rezeption oder Posteingang: Verhalten bei Kontakt mit der Zollbehörde

LESERFRAGEN 9

- ☐ Exportanmeldungen bei unterschiedlicher Rechnungsstellung und Konsignationslager

GASTBEITRAG 10

- ☐ ESG-Berichte für die Konzernmutter liefern

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Afrikanische Länder reformieren ihre Anforderungen bei den Import- und Exportdokumenten

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Lieferungen in und aus den USA – aktuell eine Herausforderung für Im- und Exporteure

Wer Waren aus den USA bezieht, musste sich schon immer um die Eigenheiten der USA z. B. bei der Re-Exportkontrolle bemühen. Nun kommen mögliche hohe Zölle hinzu. Eine Kooperation der einzelnen Fachabteilungen in den EU-Unternehmen könnte zumindest eine Milderung mit sich bringen.

Die ausgerufenen Zölle und Vorstöße in der Weltpolitik hat wohl jeder in der Wirtschaft Agierende vernommen. Nun gilt es für Sie und Ihr Unternehmen, den möglichen Schaden zu begrenzen.

Verstärken Sie die Zusammenarbeit innerhalb Ihres Unternehmens

Ein- und Verkauf, Produktion und Entwicklung müssen in diesen turbulenten Zeiten mehr zusammenwirken und -halten. So kann durch geschickten Import von vergleichbaren Waren der US-amerikanische Markt gemieden und so Importzölle durch mögliche Präferenzabkommen gemildert oder ausgesetzt werden. Prüfen Sie diese Maßnahme in Ihrem Unternehmen: Entwickler und Techniker sollten darüber beraten, ob dies eine Lösung sein könnte und ob Substitute aus anderen Märkten, auch dem heimischen, infrage kommen könnten.

Auch ein Austausch über mögliche Anbieter in Asien oder Südamerika kann eine attraktive Alternative sein. Zumal die EU gerade mit diesen Ländern neue starke Freihandelsabkommen abgeschlossen und die Verhandlungen wieder aufgenommen hat. Die Tinte unter dem Abkommen mit dem Mercosur ist gerade getrocknet, die Gespräche mit Mexiko über Reformen sind neu gestartet und auch die Verhandlungen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten sind angelaufen.

Überdenken Sie Ihre Lieferantenbewertung

Strategisch aufgebaute Unternehmen haben immer einen Blick auf ihre Lieferanten. Mittels ABC-Analysen beispielsweise können Sie besonders wichtige Partnerschaften identifizieren. Nun hat die US-Handelspolitik einen harten Schnitt gesetzt, der zu einer Neubewertung der Lieferketten führen soll. Fügen Sie diese neuen Bedingungen zum US-Import Ihrer Bewertung hinzu.

Stärken Sie Ihre Kundenbeziehungen

Der US-amerikanische Markt ist für viele Wirtschaftsbereiche extrem wichtig und kein Unternehmen lässt einen guten Kunden gern ziehen. Doch auch die USA hat ihre Freihandelsabkommen mit starken Partnern, etwa das USMCA mit Mexiko und Kanada. Auch die EU hat mit diesen beiden Ländern Freihandelsabkommen. Eine eventuelle Auslagerung von Produktionen in diese

Länder könnte zu einem Vorteil beim Import in die USA führen. Prüfen Sie diese Option für Ihr Unternehmen.

Orientieren auch Sie sich nach Asien

Große Unternehmen machen es vor und denken verstärkt über einen Transfer der Produktion in den Fernen Osten nach. Mit den vorhandenen Freihandelsabkommen der EU nach Südostasien und dem existierenden Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) bestehend aus 15 Ländern, mit denen die EU zum Teil bereits Handelsabkommen unterhält, kann dies eine interessante Alternative sein.

Beteiligte Länder im RCEP sind unter anderem Singapur, Thailand, Vietnam, Japan, Südkorea und Neuseeland. Mit den im RCEP aufgenommenen Kumulierungsmöglichkeiten ist theoretisch sogar ein zollfreier Warenverkehr mit China denkbar.

Bleiben Sie vor Ort in Europa

Neben dem US-amerikanischen und asiatischen Markt bietet auch die EU Ihnen attraktive Möglichkeiten. Kürzere Wege, Wegfall von Zöllen, vereinfachte Verfahren und eine harmonisierte Sicht auf Umweltstandards und wirtschaftliche Standards rücken den innergemeinschaftlichen oder europäischen Ein- und Verkauf in den Mittelpunkt der Aktivitäten.

So wird der Aufbau der heimischen Wirtschaft und der Kontakte interessanter denn je. Somit kann auch ein Schritt hin zum Wegfall von Engpässen bei Lieferungen aus anderen Ländern getan werden. Eine Option könnte die Sonderstellung Nordirlands für EU-Warenlieferungen sein.



FAZIT:

Viele Strategien sind denkbar, um die aktuelle Situation zu bewältigen. Es braucht Zeit, neue Lieferketten aufzubauen und zu etablieren. Doch bergen diese Herausforderungen durchaus Chancen für die Versorgung der Märkte und für mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Autorin: Kerstin Velhorst

Die EU Sanktionslisten gegenüber Russland und Belarus wurden erweitert – prüfen Sie jetzt Ihre Kontakte

Die EU sanktioniert weitere Unternehmen und Privatpersonen in Belarus und der Russischen Föderation. Mehrere Drittländer folgen dem EU-Beispiel.

Neue Sanktionen gegen die Russische Föderation

Die Sanktionen der EU gegenüber der Russischen Föderation, deren Firmen und Privatpersonen nehmen weiterhin zu. Zu den bestehenden Sanktionen sind weitere 25 natürliche und 7 juristische Personen in den Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP aufgenommen worden.

Der Anhang enthält eine Liste mit natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden.

Die Vorgaben der Sanktionslistenprüfung gelten auch für Sie!

Die Sanktionslistenprüfung ist für jedes Unternehmen relevant. Doch fälschlicherweise meinen immer noch viele und im Besonderen kleinere Betriebe, sie hätten mit der Ausfuhrkontrolle nichts am Hut. Oft höre ich Sätze wie: „Wir liefern ja nicht nach Russland“ oder „Wir haben keine Kunden im Iran“ oder „Mit den USA haben wir nichts zu tun“.

Doch die Sanktionslistenprüfung gilt für jedes Unternehmen

Innerhalb der Lieferketten gibt es Beteiligte, die ihre Quellen in anderen Ländern haben und so Waren von internationalen Lieferanten auf den europäischen Markt bringen, ohne dass dies auf den ersten Blick erkennbar ist. Und auch dann gilt die Sanktionslistenprüfung. Gerade Dreiecksgeschäfte können sich als Stolpersteine erweisen.

Bei der Sanktionslistenprüfung prüfen Sie diese Adressen:

-  Lieferanten
-  Kunden
-  Dienstleister
-  Banken
-  Bewerber

Hat Ihr Unternehmen einen AEO-Status?

Wer den Status des AEO – des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – bewilligt bekommen hat, hat auch innerhalb der Antragsstellung darauf Bezug genommen.

Die Sanktionslisten und das BAFA

Die Sanktionslistenprüfung ist ein wichtiger Bestandteil zur Überprüfung, wer welche Informationen, Güter oder Technologien bekommt. Der Leitfaden des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu Exportkontrolle, Antragstellung, Informationsquellen und Ansprechpartnern informiert darüber im Detail.

Hier finden Sie den Link: <https://bit.ly/3F6mOvs>

So wenden Sie die Sanktionslistenprüfung an

Am effektivsten ist die Sanktionslistenprüfung über das ERP-System. In der EDV werden Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Banken und all die anderen Kontakte gebündelt vorgehalten.

Viele Programme bieten eine integrierte Sanktionslistenprüfung an. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, die Adressen mittels Datenupload einem Dienstleister zur Prüfung zur Verfügung zu stellen oder eine Schnittstelle einzurichten. Diese Kontrollen werden nach Ländern und Anzahl der Adressen abgerechnet. Der Gesetzgeber empfiehlt eine regelmäßige Überprüfung.

Prüfen Sie die Sanktionsliste regelmäßig

Die Einträge der Sanktionslisten ändern sich je nach politischer Lage täglich, spätestens wöchentlich. Eine regelmäßige Überprüfung der Sanktionslisten ist also entsprechend anzuraten.

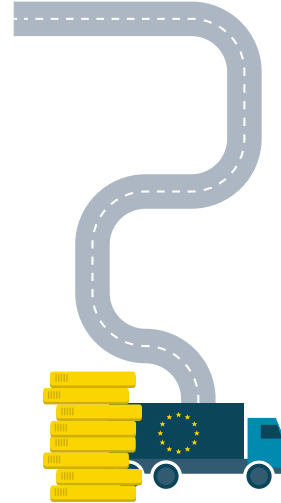
Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteur: Markus Graef, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: logo Print GmbH, Gutenbergstr. 39/1, 72555 Metzingen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Aktive Veredelung: So sparen Sie Einfuhrabgaben in turbulenten Zeiten

Das Zollrecht hält einige besondere Zollverfahren für Sie bereit, um für bestimmte Fallkonstellationen die Einfuhrabgaben zu sparen oder zumindest zu reduzieren. Eines dieses Verfahren ist die aktive Veredelung (AV). In dessen Rahmen können Sie Nichtunionswaren in der EU unter Einfuhrabgabenbefreiung be- oder verarbeiten. Wir erläutern Ihnen hier, welche Vorteile Ihnen die AV bringt, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und wie der Ablauf in der Praxis aussieht. Natürlich darf nicht fehlen, für welche Fälle Sie das Verfahren nutzen können, um Ihre Kosten zu senken und Ihre Unternehmensprozesse zu optimieren. Eine gut aufgesetzte aktive Veredelung ermöglicht Ihnen viel Gestaltungsspielraum, z. B. durch neue Sourcing-Optionen im Einkauf.



Ihr Kurzüberblick zur aktiven Veredelung

Nichtunionsware, die bei der Einfuhr in die EU in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt wird, bleibt einfuhrabgabenfrei. Im Anschluss an die AV wird die Nichtunionsware in ein Anschluss-Zollverfahren überführt. Im Falle der Wiederausfuhr entstehen keine Abgaben. Bei Überlassung in den freien Verkehr der EU entstehen die Einfuhrabgaben mit einer gewissen Wahlmöglichkeit, auf die wir später eingehen. Voraussetzung zur Nutzung der AV ist eine Bewilligung durch die Zollverwaltung. Sie kann sowohl für Einzelfälle als auch für eine regelmäßige (also mehrfache) Nutzung erteilt werden.

Ihre Entscheidungsgrundlage: die Vor- und Nachteile der aktiven Veredelung

- Vorteile sind die **Einfuhrabgabenbefreiung** und die **Nichtanwendung handelspolitischer Maßnahmen**, d. h., es werden bei Überführung in die AV z. B. keine Antidumpingzölle fällig. Im Anschluss an die AV wählen Sie flexibel das Zollverfahren (sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden).
- Nachteile sind die **Bewilligungspflicht**, die zu leistende **Sicherheit** und die **zollamtliche Überwachung** bis zur Beendigung der AV. Alles in allem also ein **hoher Verwaltungsaufwand**. Ist dieser Aufwand höher als die Abgabensparnis, ist es in der Praxis oft sinnvoll, regulär in den freien Verkehr zu überführen.

Das prüfen Sie bitte immer als Erstes

- Importieren Sie Ware im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit und sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird

Ihnen für **tariflich zollfreie Waren** eine aktive Veredelung nur in Ausnahmefällen bewilligt (z. B. wenn die tatsächliche Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer Sie in Zahlungsnot bringt). Prüfen Sie daher immer zuerst, ob die Ware, die Sie in die aktive Veredelung überführen möchten, überhaupt einem Zollsatz unterliegt.

- Importieren Sie die Ware aus einem Land, das ein **Präferenzabkommen** mit der EU hat: Prüfen Sie die Option eines Präferenznachweises anstelle der aktiven Veredelung – das kann Ihnen die komplexere aktive Veredelung ersparen. Bei dieser Option sollte vertraglich mit dem Lieferanten festgehalten werden, dass dieser nur Ware mit Präferenzursprung samt Nachweis liefert, um Ihnen Planungssicherheit zu ermöglichen.



GUT ZU WISSEN

Die aktive Veredelung kann mit dem Präferenzrecht kollidieren. In vielen Präferenzabkommen gibt es ein sogenanntes „Draw-Back-Verbot“. Dieses verbietet die Zollrückvergütung bzw. die Befreiung der Einfuhrabgaben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass finanzielle Vorteile im Rahmen der AV und zusätzliche finanzielle Vorteile im Rahmen der Präferenzbegünstigung erlangt werden. Stellen Sie trotz Verbots einen Präferenznachweis aus, entsteht die Einfuhrzollschuld in der EU für die in die AV überführte Ware durch Annahme der Wiederausfuhranmeldung (Art. 78 Unionszollkodex (UZK)).

Was gilt als „Veredelung“ im Sinne des Gesetzes?

Veredelungsvorgänge sind in Art. 5 Nr. 37 UZK definiert:

-  Bearbeitung von Waren (inkl. Montage, Zusammensetzen, Anbringen an andere Waren)
-  Verarbeitung von Waren
-  Zerstörung von Waren
-  Ausbesserung von Waren (inkl. Instandsetzung, Regulierung)
-  Verwendung von Produktionshilfsmitteln, die die Herstellung der Veredelungserzeugnisse ermöglichen oder erleichtern

Die Bewilligungspflicht bedeutet für Sie in der Praxis

Es gibt zwei Formen der Bewilligung:

-  die **vereinfachte Bewilligung**, die Sie in der Zollanmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung beantragen (für Einzelfälle)
-  die **förmliche Bewilligung**, die Sie im Vorfeld bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragen (für mehrfache Nutzung)

Eine förmliche Bewilligung kann beliebig oft genutzt werden (bis zum Ablauf der Bewilligung) für den gleichen Veredelungsvorgang gleicher Waren – Sie geben jedes Mal eine AV-Zollanmeldung mit Referenz auf Ihre Bewilligungsnummer ab. Ändern sich der Veredelungsvorgang oder die darin genutzten Waren, müssen

Sie die Bewilligung entsprechend erweitern bzw. anpassen. Möchten Sie mit anderen Waren andere Veredelungsvorgänge durchführen, benötigen Sie dafür eine neue Bewilligung.

Die die Mitgliedstaaten übergreifende Bewilligung

Die förmliche Bewilligung können Sie auch Mitgliedstaaten übergreifend beantragen. Das bedeutet für Sie, dass die Bewilligung auch andere EU-Staaten umfasst, in denen Sie Ihre Veredelungsvorgänge durchführen können. **Ihr Vorteil:** Sie beantragen die Bewilligung nur in Deutschland und der deutsche Zoll tauscht sich mit den anderen EU-Zollbehörden aus.

Alternativ können Sie Veredelungsvorgänge an andere Bewilligungsinhaber auslagern (Art. 218 UZK). Dieser TORO-Prozess (transfer of obligations and rights) ist bewilligungspflichtig.

So nutzen Sie die aktive Veredelung in Einzelfällen

Soll nur die Ware eines einzelnen Importvorgangs veredelt werden, beantragen Sie die Bewilligung direkt im Rahmen der Zollanmeldung zur AV. Typischerweise sind das Fälle der **Reparatur**, **Kalibrierung** oder **Wartung** bzw. **Einzelaufträge** zur Be- oder Verarbeitung einer Ware (z. B. Modifizierung, Einzelanfertigung). Meist werden diese Waren danach wieder an den Besitzer ins Drittland zurückgesendet; die AV wird in diesen Fällen mit einer Wiederausfuhr abgeschlossen.



IHR ÜBERBLICK ÜBER DIE AV-BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN



Die Voraussetzungen für Sie als Antragsteller	Rechtsgrundlage
Persönliche Voraussetzungen  im Zollgebiet der EU ansässig  Durchführung des Verfahrens mit der erforderlichen Gewähr (Maßstab AEO-C-Kriterien)  Veredelungsvorgänge selbst durchführen oder durchführen lassen	Art. 211 Abs. 3 UZK
Sicherheitsleistung  in Höhe der potenziell entstehenden Einfuhrabgaben  in Form einer Einzelsicherheit (eine Überführung in die aktive Veredelung) oder einer Gesamtsicherheit (mehrere Überführungen in die aktive Veredelung)  z. B. als (Bank-)Bürgschaft oder Barsicherheit	Art. 211 Abs. 3 UZK
Sachliche Voraussetzungen  Nämlichkeitsnachweis (Nachweis, dass eingeführte Ware in Veredelungserzeugnissen enthalten ist)  Verwaltungsaufwand für die Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen verhältnismäßig  keine wesentlichen Interessen von EU-Herstellern durch die AV beeinträchtigt	Art. 256 (2), 211 (4) UZK
Wirtschaftliche Voraussetzungen  Fälle des Art. 167 UZK-DA: Voraussetzungen gelten als erfüllt  sonstige Fälle: Prüfung anhand der Berechnungsmethode der Einfuhrabgaben, ggf. betroffene handelspolitische Maßnahmen, drohende Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von EU-Herstellern	Art. 166 UZK-IA, Art. 240 (3) UZK-IA



VERFAHRENSABLAUF DER AKTIVEN VEREDELUNG

Mit vereinfachter Bewilligung

Zollanmeldung zur aktiven Veredelung inklusive Antrag auf Einzelbewilligung beim zuständigen Zollamt für die Überführung

Durchführung der Veredelung im Rahmen der Bewilligung (z. B. Erledigungsfrist) und ihrer Auflagen

Beendigung der aktiven Veredelung durch Anschluss-Zollverfahren

30 Tage nach Erledigungsfrist

Einzel-Abrechnung der aktiven Veredelung

Mit förmlicher Bewilligung

Antrag auf Bewilligung einer AV beim zuständigen Hauptzollamt

bis zu 120 Tage
(ggf. länger bei Rückfragen)

Bewilligung einer AV
(maximal 5 Jahre gültig)

Zollanmeldung zur aktiven Veredelung beim zuständigen Zollamt für die Überführung
(beliebig viele Zollanmeldungen möglich)

Durchführung der Veredelung im Rahmen der Bewilligung (z. B. Erledigungsfrist) und ihrer Auflagen

Beendigung der aktiven Veredelung durch Anschluss-Zollverfahren

30 Tage nach Erledigungsfrist
im Globalisierungszeitraum

Abrechnung aller aktiven Veredelungen im
Globalisierungszeitraum

So setzen Sie die aktive Veredelung für regelmäßige Produktionsprozesse ein

Mit der förmlichen Bewilligung können Sie Produkte regelmäßig in der aktiven Veredelung herstellen. Sie geben bei jedem Importvorgang Ihre Zollanmeldung zur AV ab und überführen ganz nach Ihrem Bedarf die Veredelungserzeugnisse in das passende Anschluss-Zollverfahren.

Die Globalisierung als Mehrwert der förmlichen Bewilligung

Zum Abschluss jedes AV-Vorgangs ist 30 Tage nach Erledigungsfrist eine **Abrechnung** an das Überwachungshauptzollamt zu übermitteln. Im Rahmen der förmlichen Bewilligung können sogenannte Globalisierungszeiträume gebildet werden (z. B. monatlich oder vierteljährlich). Alle Waren, die in diesem Zeitraum in die AV überführt werden, erhalten eine gemeinsame Erledigungsfrist und entsprechend ist **nur eine Abrechnung pro Globalisierungszeitraum** vorzulegen. Zwar muss auch hier jeder Vorgang abgerechnet werden, aber der bürokratische Aufwand sinkt spürbar.

Trotz aktiver Veredelung Einfuhrabgaben?

Überführen Sie Ihre Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr, können Sie die Einfuhrabgaben wählen:

- 🌐 Bemessungsgrundlagen für das Veredelungserzeugnis zum Zeitpunkt der Annahme der **Anmeldung zum freien Verkehr** (Art. 85 (1) UZK) oder
- 🌐 Bemessungsgrundlagen für die eingeführte Ware zum Zeitpunkt der Annahme der **Anmeldung zur aktiven Veredelung** (Art. 86 (3) UZK)

Bei **Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzöllen** auf die eingeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der ersten Anmeldung in die AV muss die Berechnung nach Art. 86 (3) UZK erfolgen. Das gilt nicht für Fälle des Art. 167 (1) h), i), m), p) UZK-DA, z. B. Umwandlung in Abfälle/Zerstörung und wenn die Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzölle zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr weggefallen sind.



FAZIT

Mit der aktiven Veredelung haben Sie viel Gestaltungsspielraum, sowohl für Einzelfälle als auch für regelmäßige Produktionen. So können Sie Ihre Zolllasten im Vergleich zur Überlassung in den freien Verkehr senken.

Autorin: Svenja Sausen



Für Mitarbeitende an Pforte, Rezeption oder Posteingang: So verhalten Sie sich bei Kontakt mit der Zollbehörde richtig

Der Zoll kann aus diversen Gründen Kontakt mit Ihnen aufnehmen – da gilt es, immer ruhig, freundlich und sachlich zu bleiben. Eine zentrale Rolle nehmen hier alle Kolleginnen und Kollegen an Pforte, Rezeption und im Posteingang ein. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei, einen kühlen Kopf zu bewahren und den Zoll schnell an die richtige Stelle zu verweisen.



CHECKLISTE – VERHALTEN BEI KONTAKT MIT DER ZOLLBEHÖRDE



Für Mitarbeitende an Pforte, Rezeption oder Posteingang	Erledigt
Zollbeamte erscheinen vor Ort Zollbeamte können abhängig von ihrer Tätigkeit entweder Dienstkleidung tragen oder in zivil unterwegs sein; es gibt auch schusswaffentragende Beamte (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndung). 🌐 Dienstaussweis zeigen lassen (ohne Ausnahme!). 🌐 Grund des Besuches erfragen (z. B. Kontrolle, Besprechung, Befragung, Zustellung). 🌐 Zollbeamte freundlich bitten zu warten (Kaffee und Wasser dürfen angeboten werden); keine Auskunft geben. 🌐 Sofort zuständige Person im Unternehmen kontaktieren – nicht alleine entscheiden. 🌐 (Unbegleiteter) Zugang zum Gebäude/Gelände nur nach Rücksprache; Zutritt freundlich und bestimmt verweigern bis zur Klärung. 🌐 Interne Vorgaben einhalten (z. B. Besucherprotokoll führen, Arbeitsschutzmaßnahmen).	☐
Zollbeamte rufen an 🌐 Keine Auskünfte geben, sondern Rückruf durch Fachabteilung anbieten. 🌐 An zuständige Person weiterleiten oder Name, Dienststelle und Rückrufnummer notieren (gerne auch Aktenzeichen, Anrufgrund). 🌐 Gesprächsnotiz an zuständige interne Stelle weiterleiten.	☐
Post oder E-Mail vom Zoll Der Zoll ist für viele verschiedene Themen verantwortlich (z. B. Zollabfertigung, Energiesteuer, KFZ-Steuer, Mindestlohn und Schwarzarbeit) – dadurch ergeben sich im Unternehmen oft verschiedene Zuständigkeiten. Briefpost 🌐 Inhaltliche Bearbeitung darf nur durch die Fachabteilung erfolgen. 🌐 Posteingang dokumentieren (Datum, ggf. Uhrzeit; Briefumschlag aufbewahren!). 🌐 Unverzüglich an die zuständige interne Abteilung weiterleiten (es gibt oft gesetzliche Fristen!); gerne bereits vorab eingescannt per E-Mail, aber unbedingt auch das Original inklusive Briefumschlag. E-Mail 🌐 Inhaltliche Bearbeitung darf nur durch die Fachabteilung erfolgen. 🌐 Unverzüglich an die zuständige interne Abteilung weiterleiten (es gibt oft gesetzliche Fristen!).	☐

Typischerweise können in Ihren Betrieb kommen: Beamtinnen und Beamte der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Zollfahndungsämter, des Prüfungsdienstes, der Steueraufsicht, des Zollamts oder der Vollstreckungsstelle.

LESERFRAGEN

Ihre Fragen zu Exportanmeldungen bei unterschiedlicher Rechnungsstellung und Konsignationslager

FRAGE Darf man EINE Sendung, die genau einen Artikel enthält und an genau EINEN Empfänger geht, für die es aber ZWEI Rechnungsempfänger gibt, mit EINER Ausfuhranmeldung ausführen? Wir fragen vor folgendem Hintergrund: Wir versenden häufiger an genau EINEN Warenempfänger in der Schweiz Ware, die mit genau EINER Sendung (z. B. ein ganzer Lkw mit 20 t einer Sorte) an den Kunden versendet wird. Die Ware wird an genau einem Empfangsort vollständig abgeladen. Der Kunde benötigt von uns aber für die eine Hälfte dieser Sendung eine Rechnung an Adresse 1 und für die andere Hälfte eine Rechnung an Adresse 2. Vor 2 Wochen nun stellte plötzlich die Spedition fest, dass das so nicht ginge, man würde mit der

Sendung nicht weiter bis zum Zoll fahren, das könne man so nicht ausführen. Unsere Mitarbeiterin hat daraufhin beim für uns zuständigen Zollamt angerufen und nachgefragt. Auch da erhielt sie die Aussage des Mitarbeiters, dass das so nicht geht.

Wir erhielten keine Rückmeldung mehr. Jedoch ergab die Prüfung im ATLAS-Portal am nächsten Tag, dass die Sendung wie immer vollständig ausgeführt worden war und der Ausgangsvermerk da war.

Nun stellt sich uns die Frage, ob wir hier tatsächlich einen Formfehler begehen, wenn wir nur eine Ausfuhranmeldung machen, da es ja auch nur eine Sendung ist.

ANTWORT Dieses Vorgehen des Zollamtes und des Spediteurs widerspricht den üblichen Anforderungen, dass nur eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, wenn die Ware für einen Empfänger gedacht ist, nämlich für den ersten Kunden. Jedoch folgt man der Dokumentation, so erfolgt eine Rechnungsstellung aus

Deutschland an 2 Empfänger. Somit wird aus einem Exportgeschäft 2 gemacht, da an 2 unterschiedliche Empfänger fakturiert wird. Anders wäre es, wenn die Lieferung an einen Schweizer Abnehmer mit einer Rechnung gehen würde und dieser dann die Ware in seinem Namen aufteilt, ausliefert und berechnet.

FRAGE: Wir ziehen in Erwägung, ein Konsignationslager in Frankreich anzulegen. Wie ist das da mit den Gelangensbestätigungen? Sind die fällig bei

der tatsächlichen Versendung ins Konsignationslager (von wem? dem Spediteur?) oder bei der Entnahme aus demselben?

ANTWORT Lieferungen innerhalb der EU sind ebenfalls zu dokumentieren und zu melden, zwar nicht mittels Zollanmeldungen, aber in der Intrastatanmeldung. Das gilt auch für Lieferungen an das eigene Konsignationslager. Physische Warenbewegungen an das französische Lager sind somit als Abgang aus Deutschland und Eingang in Frankreich zu melden. Zur Dokumentation der Lieferung sind entsprechende Gelangensbestätigungen hilfreich, aber auch Speditionsunterlagen wie der

internationale Frachtbrief für den Straßenverkehr, das CMR oder eine Spediteursübernahmebestätigung (FCR). Zum Transport und zur Übergabe an einen benannten Empfänger in Frankreich sind diese Dokumente ausreichend, sofern alle geforderten Inhalte einer Gelangensbestätigung vermerkt sind. Werden die Waren dem Konsignationslager entnommen und verbleiben in Frankreich, ist keine weitere Meldung für die Intrastat erforderlich.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

„Wir sollen erstmals einen ESG-Bericht liefern“ So gelingt Ihr Einstieg als Konzerntochter

Wenn Sie als mittelständische Konzerntochter von Ihrer Konzernmutter gebeten werden, ESG-Daten (Umwelt, Soziales, Governance) zu liefern, stehen Sie vor einer anspruchsvollen Aufgabe. Besonders herausfordernd ist es, die geforderten Kennzahlen konsensuell mit der Konzernmutter zu operationalisieren und die notwendigen Daten zu ermitteln – insbesondere in Bereichen, die bisher nicht systematisch erfasst wurden.

1. Gemeinsames Verständnis schaffen: So definieren Sie die ESG-Kennzahlen konsensuell

Ihr erster Schritt besteht darin, ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der zu berichtenden ESG-Kennzahlen zu entwickeln. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Ihre Daten mit denen der Konzernmutter und anderer Tochtergesellschaften vergleichbar sind.

- 🌐 **Abstimmung mit der Konzernmutter:** Klären Sie, welche spezifischen ESG-Kennzahlen erwartet werden und welche Definitionen und Berechnungsmethoden zugrunde gelegt werden sollen.
- 🌐 **Berücksichtigung von Standards:** Orientieren Sie sich an etablierten ESG-Standards wie den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) entwickelt wurden. Diese bieten eine gute Orientierung für Ihre erste ESG-Berichterstattung.
- 🌐 **Dokumentation:** Halten Sie alle Vereinbarungen schriftlich fest, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

2. Ihr Status quo: Prüfen Sie die Datenverfügbarkeit

Bevor Sie mit der Datenerhebung beginnen, sollten Sie den aktuellen Stand der verfügbaren Informationen in Ihrem Unternehmen analysieren.

- 🌐 **Umwelt (E):** Gibt es bereits Aufzeichnungen zu Energieverbrauch, Emissionen oder Abfallmanagement? Falls nicht, überlegen Sie mit Ihrem ESG-Team, wie diese Daten künftig erfasst werden können.
- 🌐 **Soziales (S):** Welche Informationen liegen zu Mitarbeiterzufriedenheit, Diversität oder Arbeitsbedingungen vor? Prüfen Sie, ob Mitarbeiterbefragungen oder HR-Datenquellen genutzt werden können.

- 🌐 **Governance (G):** Sind Richtlinien zu Unternehmensethik, Compliance und Risikomanagement dokumentiert? Falls nicht, etablieren Sie die entsprechenden Prozesse.

3. Interne Prozesse etablieren: Wie Sie ESG in den Arbeitsalltag integrieren

Die Integration von ESG-Aspekten in Ihre täglichen Geschäftsprozesse ist entscheidend für die spätere Arbeitsentlastung Ihres Teams und die Nachhaltigkeit Ihrer Berichterstattung.

- 🌐 **Verantwortlichkeiten festlegen:** Benennen Sie ESG-Verantwortliche in den relevanten Abteilungen, um die Datenerhebung und -pflege zu koordinieren.
- 🌐 **Schulungen anbieten:** Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die Bedeutung von ESG und schulen Sie sie im Umgang mit den entsprechenden Daten.
- 🌐 **IT-Systeme nutzen:** Prüfen Sie, ob bestehende IT-Systeme zur Erfassung und Auswertung von ESG-Daten genutzt oder angepasst werden können.

4. Kommunikationsstrategie: Warum Sie auf Transparenz und Zusammenarbeit setzen sollten

Eine offene, vertrauensvolle und wertschätzende Kommunikation innerhalb Ihres Teams, aber auch mit der Konzernmutter ist äußerst wichtig für das Gelingen Ihres ESG-Projektes.

- 🌐 **Regelmäßiger Austausch:** Vereinbaren Sie regelmäßige Meetings, um den Fortschritt zu besprechen und die Herausforderungen gemeinsam zu lösen.
- 🌐 **Feedback einholen:** Nutzen Sie das Feedback der Konzernmutter, um Ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern.
- 🌐 **Best Practices teilen:** Lernen Sie von anderen Tochtergesellschaften, die bereits Erfahrungen mit ESG-Berichterstattung haben.

5. Langfristige Strategie entwickeln: Begreifen Sie ESG als Chance für Ihr Unternehmen

Betrachten Sie die ESG-Berichterstattung nicht nur als On-top-Pflicht, sondern als Chance zur Weiterentwicklung Ihres Unternehmens.

- 🌐 **Wettbewerbsvorteile nutzen:** Eine transparente ESG-Berichterstattung kann das Vertrauen der Kunden, Investoren und anderer Stakeholder stärken.
- 🌐 **Risikomanagement verbessern:** Durch die systematische Erfassung von ESG-Daten können Sie potenzielle Risiken zukünftig frühzeitig erkennen und reduzieren.
- 🌐 **Innovationen fördern:** Die Auseinandersetzung mit ESG-Themen kann zu neuen Ideen und Verbesserungen in Produkten und Prozessen führen.

Ihr erfolgreicher Einstieg in die ESG-Berichterstattung

- Abstimmung mit der Konzernmutter:** Klärung der zu berichtenden ESG-Kennzahlen und deren Definitionen.
- Bestandsaufnahme:** Analyse der vorhandenen Daten und Identifikation von Lücken.
- Prozesse etablieren:** Integration von ESG-Aspekten in die täglichen Geschäftsabläufe.
- Kommunikation:** Offener Austausch mit der Konzernmutter und anderen Tochtergesellschaften.
- Strategieentwicklung:** Langfristige Planung zur kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Performance.



FAZIT

Die erstmalige Aufforderung Ihrer Konzernmutter zur Erstellung eines ESG-Berichts mag auf den ersten Blick als zusätzliche Belastung erscheinen. Doch gerade in der aktuellen – von Unsicherheiten geprägten – marktgeopolitischen Lage kann die ESG-Berichterstattung für Ihr Unternehmen einen entscheidenden strategischen Vorteil darstellen.

Die jüngsten Entwicklungen – wie die Eskalation des Handelskonflikts zwischen den USA und China mit gegenseitigen Strafzöllen von bis zu 145 % sowie die zunehmenden Spannungen rund um Taiwan – haben die globalen Lieferketten und Märkte erheblich destabilisiert. Solche geopolitischen Risiken erhöhen die Volatilität der Kapitalmärkte und erschweren den Zugang zu Finanzierungen, insbesondere für Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsstrategien.

Für Ihr Unternehmen bedeutet dies, dass die ESG-Berichterstattung nicht nur eine Pflicht, sondern eine Chance darstellt, sich in einem zunehmend komplexen wirtschaftlichen Umfeld resilient und zukunftsfähig aufzustellen. Durch die proaktive Auseinandersetzung mit ESG-Themen können Sie nicht nur den Anforderungen Ihrer Konzernmutter gerecht werden, sondern auch die Weichen für Ihre nachhaltige und erfolgreiche Unternehmensentwicklung stellen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Diese afrikanischen Länder reformieren ihre Anforderungen bei den Import- und Exportdokumenten

Der Oman sowie die Länder Eswatini, Malawi und Sambia im Süden Afrikas haben Neuerungen bei Ihren Dokumentationen auf den Weg gebracht. Erfahren Sie hier alles Wissenswerte für Ihren Alltag.

Der Oman – neues Portal für legalisierte Dokumente

Wer Lieferungen in den Nahen Osten realisieren möchte, muss unter Umständen Dokumente wie Handelsrechnungen und Ursprungszeugnisse zunächst von der zuständigen IHK in Deutschland oder einem anderen Land bescheinigen lassen.

Erst dann können diese bei der im Exportland ansässigen Botschaft oder Konsulat legalisiert werden. So auch für Lieferungen in den Oman.

Dokumente für den Oman werden in der Regel durch die Ghorfa bearbeitet – die Arab-German Chamber of Commerce and Industry, die Arabisch-Deutsche-Handelskammer in Berlin. An diesem Procedere ändert sich aktuell nichts.

Neu ist, dass die Dokumente nach der Bearbeitung durch die Ghorfa in einem Portal des omanischen Konsulats legalisiert werden müssen und dann dem Exporteur und später dem Importeur zur Verfügung stehen.

Seit dem 20.3.2025 gilt:

- 🌐 Nach wie vor ist die Prüfung und der Stempel der Ghorfa erforderlich.
- 🌐 Verträge und Vollmachten sind durch einen Notar und das zuständige Landesgericht vorzubeglaubigen.
- 🌐 Der Handelsregistrauszug ist vom Amtsgericht und Landesgericht vorzubeglaubigen.
- 🌐 Für die Bescheinigung des Patentamtes genügt eine Beglaubigung durch das Patentamt.
- 🌐 Zertifikate und Herstellererklärungen sind durch einen Notar und das zuständige Landesgericht vorzubeglaubigen.
- 🌐 Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen sind durch die IHK zu bescheinigen. Wichtig ist die korrekte Benennung des Ursprungslandes.
- 🌐 Im Feld Nr. 3 des Ursprungszeugnisses ist das Herstellerland bzw. sind die Länder genauestens anzugeben (beispielsweise Europäische Union ist nicht ausreichend).

- 🌐 Auf der Rückseite jedes Ursprungszeugnisses ist folgende Klausel anzugeben: „We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported on our own account. The goods are of pure German origin.“ (Bitte beachten Sie: „merchandise“ für Ware, „foodstuff“ für Lebensmittel). Stammt die Ware aus mehreren Ländern, müssen die Länder in der Klausel entsprechend aufgezählt sein. Das Originaldokument soll als solches gekennzeichnet sein und sich von der Kopie unterscheiden („Kopie“ – Stempel o. Ä.).
- 🌐 Die Dokumente sind nach der Bearbeitung durch die Ghorfa unter: <https://omanpost.docswallet.com/Applicant/#/app/request> hochzuladen.
- 🌐 Verschaffen Sie sich mithilfe dieses Videos einen Überblick über das Verfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=Qm3UsRo8uyQ>

Denken Sie bei der Übersendung der Dokumente an die Ghorfa an den frankierten Rückumschlag!

Einzureichen sind die Dokumente bei der Ghorfa Arab-Chamber of Commerce and Industry e.V., Referat für Handelsdokumenten-Service, Garnisonkirchplatz 1, 10178 Berlin, Tel.: (+49) 30 27890724, E-Mail: dokument@ghorfa.de

Eswatini, Malawi und Sambia: Die Einführung des elektronischen Zertifikats hat begonnen

Bereits im November 2024 hat Eswatini, ein kleiner Staat in Südafrika, als erstes COMESA-Land mit der Umsetzung des e-CoO (elektronischen Certificate of Origin) begonnen. Nur einen Monat später folgten Malawi und Sambia dem Beispiel.

Insgesamt haben sich im Juni 2020 12 weitere COMESA-Länder (darunter Burundi, die Demokratische Republik Kongo, Ägypten, Äthiopien, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Ruanda, Seychellen, Sudan, Tunesien und Simbabwe) für die Umsetzung des e-CoO ausgesprochen, um Kosten und Zeit zu sparen und die Effizienz des Warenaustauschs zu steigern.

Autorin: Kerstin Velhorst